

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Margetshöchheim

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Artikels 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50.- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 400.- €.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind somit alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Margetshöchheim, den

(Waldemar Brohm)
Bürgermeister